

## **Neufassung der Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten für Kinder der Gemeinde Tiefenbach vom 13.04.2004**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.März 2003 (SächsGVBl.S.55) und § 15 Abs. 1-3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen( Gesetz über Kindertageseinrichtungen –SächsKitaG) vom 27. November 2001(SächsGVBl.S.705) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach in seiner Sitzung am 13.04.2004 die Satzung zur Benutzung der Kindertagesstätten für Kinder der Gemeinde Tiefenbach beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Tiefenbach/Sa. als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich- rechtliche Benutzungsverhältnis.  
(2) In der Gemeinde Tiefenbach werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Kindertageseinrichtungen betrieben.

1. Kindertagesstätte Marbach (kombinierte Einrichtung)
2. Kindertagesstätte Etzdorf (kombinierte Einrichtung)
3. Kindertagesstätte Böhrigen(kombinierte Einrichtung)

### **§ 2 Aufgaben**

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Die Aufgabe besteht insbesondere darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

### **§ 3 Aufnahme in die Kindereinrichtung**

- (1)In die Kindertagesstätten der Gemeinde Tiefenbach werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität, Kinder , für welche nach dem Lebensalter gemäß der Absätze 2,3 und 4 der Aufnahmeantrag gestellt wird, aufgenommen.  
(2)In der Böhrigener und Etzdorfer Einrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis 10 Jahren aufgenommen und in der Marbacher Einrichtung werden Kinder von 2,5 Jahren bis 10 Jahren aufgenommen. Kinder von 1 Jahr bis 3 Jahre besuchen eine reine Kinderkrippengruppe.  
(3)In Kindertagesstätten der Gemeinde Tiefenbach wechseln Kinder auf Wunsch der Eltern ab dem 34. Lebensmonat in eine Kindergartengruppe.  
Abweichend von Abs. 2 und 3 können Kindertageseinrichtungen auch Kinder ab 2,5 Jahren aufnehmen, in der Regel jedoch nicht mehr als drei Kinder dieser Altersgruppe je Gruppe ( Mischgruppe), jedoch muss für diese Altersgruppe der Kinderkrippenbeitrag gezahlt werden.  
(4)Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertagesstätte innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.  
Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.  
(5)Kinder mit geistiger und /oder körperlicher Behinderung werden in die Einrichtung aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist, sie nicht der Förderung einer besonderen Einrichtung bedürfen und die Förderung der anderen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.  
Gruppengröße und personelle Besetzung müssen entsprechend den gesonderten Anforderungen bemessen sein.  
(6)Die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind untersucht worden ist. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen.  
Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten gemäß § 45 des Bundesseuchengesetzes vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.  
(7)Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung oder in der Gemeindeverwaltung Tiefenbach.  
(8)Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern diese Satzung und die Satzung über die Elternbeiträge an.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

(1) Die Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, die in der Regel an den Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.00 Uhr liegen. Unabhängig davon können andere Öffnungszeiten vereinbart werden, wenn der Bedarf und ökonomische Umstände dies rechtfertigen.

(2) Auf Wunsch der Eltern können Krippen – und Kindergartenkinder

bis 4,5 Std.

bis 6,0 Std.

bis 9,0 Std. und in Ausnahmefällen auch

über 9,0 Std. betreut werden

Die Hortbetreuung liegt bei 5 Std. (ohne Frühhort)

und 6 Std. (mit Frühhort)

Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit über 9 Std. ist eine zusätzliche Stundengebühr entsprechend den § 2 Abs. 6 der Elternbeitragssatzung zu entrichten.

Stundenbetreuung im Hort sind bis max. 5 Std. pro Woche möglich.

(3) Es besteht die Möglichkeit, bei vorhandener freier Kapazität, nicht im Hort angemeldeter Kinder zur Ferienbetreuung in den Einrichtungen unterzubringen. Die Anmeldungen dafür ist bis 1 Woche vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Für diese Betreuung ist eine Tagesgebühr zu entrichten laut § 2 Abs. 9 der Gebührensatzung.

(4) Während der gesetzlichen Sommerferien in Sachsen können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Besteht Bedarf, wird für die Zeit der Schließung eine entsprechende Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Tiefenbach angeboten. Außerdem bleiben die Tagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.

(5) Bekanntgaben der Einrichtungen erfolgen durch Anschläge in der jeweiligen Einrichtung und können im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Tiefenbach veröffentlicht werden.

#### **§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Kinder, welche die Kindertagesstätten regelmäßig besuchen, sollen in der Einrichtung bis spätestens 8.30 Uhr eintreffen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erzieherpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätten. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.

(3) Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst dann wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens 8.30 Uhr mitzuteilen. Später eingehende Abmeldungen werden bei der Verrechnung des Essengeldes nicht berücksichtigt.

(6) Die Gemeinde und ihre Bediensteten sind nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Richtigkeit und den Wahrheitsgehalt zu prüfen.

#### **§ 6 Pflichten der Kindertagesstätten**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertagesstätten geben den Eltern bei Bedarf Gelegenheit zur Aussprache. Dies muss unverzüglich mit der Möglichkeit der Terminabsprache geschehen.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (§ 45) genannten Krankheiten oder hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Werden Kindermisshandlungen durch das Personal der Kindertagesstätten festgestellt, ist umgehend die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

## **§ 7 Elternversammlung und Elternrat**

(1)Die Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Kindertagesstätten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Weitere Versammlungen können stattfinden, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.

(2)Die Elternversammlung wählt den Elternrat.

Er ist Vertreter der Interessen der Erziehungsberechtigten und kann vom Träger und den in den Einrichtungen tätigen Mitarbeitern, Auskunft zu Fragen der Kindertagesstätten verlangen.

(3)Der Elternrat unterstützt die Aufgaben der Kindertagesstätten und fördert die Zusammenarbeit der Tagesstätten mit den Erziehungsberechtigten. Er ist vom Träger der Kindertagesstätten bei wichtigen Entscheidungen zu hören.

## **§ 8 Versicherungen**

(1)Alle Kinder, für welche ein Betreuungsvertrag unterzeichnet wurde, sind gegen Unfall und Sachschaden versichert. Gegen Unfälle sind die Kinder auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes und aller Veranstaltungen der Kindertagesstätten außerhalb der Einrichtung versichert. Für Gastkinder und Kinder, welche die Stundenbetreuung in Anspruch nehmen besteht kein Versicherungsschutz.

(2)Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Leitung meldet Unfälle aller Art an die Gemeindeverwaltung.

## **§ 9 Elternbeiträge**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Beitrag entsprechend der Satzung über die Elternbeiträge erhoben.

## **§ 10 Reduzierung der Betreuungsstunden**

Reduzierungen der Betreuungsstunden sind schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung einzureichen und werden mit dem 1. des Folgemonats wirksam.

## **§ 11 Kündigungen**

Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. der Hortvereinbarung sind schriftlich zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten für Kinder der Gemeinde Tiefenbach außer Kraft.

Tiefenbach, den 13.04.2004

Zill  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.